



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 01.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung	2
§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung	2
§ 3 Inkrafttreten	2

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Ammerbuch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ammerbuch.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro der Gemeinde Ammerbuch, Information, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch von jeder und jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- 2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ammerbuch zu Bauleitplänen durch Einrücken in das „Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet auf www.ammerbuch.de gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts der Gemeinde Ammerbuch.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Ist die Internetseite der Gemeinde Ammerbuch infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:

1. Durch Einrücken in das „Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch“.
2. Durch Abdruck in den in Ammerbuch verbreiteten Tageszeitungen „Schwäbisches Tagblatt“ und „Gäubote“.
3. Durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den Gemeindeteilen auf die Dauer von mindestens einer Woche.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.03.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ammerbuch den 16.06.2020

gez.

Christel Halm

Bürgermeisterin